

6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 sowie des § 16 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO SH), beide in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 10.03.2020 die sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbands Region Heide erlassen:

Art. 1 Änderungen der Verbandssatzung

1. § 11 Abs. 2 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (2) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mittel. Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher kann bestimmte Aufgaben widerruflich auf die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer übertragen.

2. § 11 Abs. 3 der Verbandssatzung wird wie folgt geändert:

- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist und die sie bzw. er nicht auf die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer übertragen hat. Sie bzw. er übt gegenüber den Beschäftigten des Zweckverbandes die Befugnisse einer bzw. eines Dienstvorgesetzten aus.

3. Die Überschrift von § 11 a der Verbandssatzung wird um die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers erweitert und lautet nunmehr:

§ 11a

Bestellung und Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers

4. § 11a der Verbandssatzung wird um die Absätze 3-8 ergänzt:

- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers. Die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer ist Fachvorgesetzte bzw. Fachvorgesetzter gegenüber dem Personal des Zweckverbands. Sie bzw. er nimmt die durch die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher gemäß Abs. 4 übertragenen Aufgaben wahr.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher überträgt der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer folgende Aufgaben:
 - a. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes sowie Durchführung der Beschlüsse;
 - b. Unterrichtung der Verbandsversammlung über alle wichtigen Geschäftsvorgänge

sowie Unterrichtung des Vorstandsvorsitzenden im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben;

- c. Leitung des inneren Dienstbetriebes;
- d. Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung; zu diesem Zweck überträgt die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer die Entscheidung über:
 - den Erwerb von Vermögensgegenständen unterhalb von 50.000,00 Euro,
 - die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen unterhalb von 50.000,00 Euro,
 - den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbands und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichsvereinbarungen unterhalb eines Betrags von 10.000,00 Euro,
 - Vergaben, mit Ausnahme der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem billigsten Bieter übertragen werden soll,
 - sonstige verpflichtende Vertragserklärungen, soweit sie die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen,
 - Stundungen von Beträgen bis 10.000,00 Euro.

Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende erteilt der Verbandsgeschäftsführerin bzw. dem Verbandsgeschäftsführer zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Entscheidungsbefugnisse eine Vollmacht gemäß § 11 Abs. 3 i.V.m. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

- (5) Die Aufgaben der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers können durch Dienstanweisungen näher ausgestaltet werden.
- (6) Zur Erfüllung ihrer bzw. seiner Aufgaben soll die Verbandsgeschäftsführerin bzw. der Verbandsgeschäftsführer an den Sitzungen der Verbandversammlung und den Sitzungen des Vorstandsvorsitzenden mit beratender Stimme teilnehmen.
- (7) Die Vorstandsvorsitzende bzw. der Vorstandsvorsitzende vertritt die Verbandsgeschäftsführerin bzw. den Verbandsgeschäftsführer im Falle der Abwesenheit durch Urlaub, Krankheit oder Dienstreise und nimmt deren bzw. dessen Aufgaben wahr, wenn die Stelle unbesetzt ist.
- (8) Die Entscheidungsbefugnisse der Verbandsgeschäftsführerin bzw. des Verbandsgeschäftsführers über Angelegenheiten, die die Verbandversammlung auf die Vorstandsvorsitzende bzw. den Vorstandsvorsitzenden übertragen hat, enden, sobald die Verbandversammlung sie wieder an sich zieht.

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungen der Verbandssatzung treten zum 12.03.2020 in Kraft.

Die vorstehenden Änderungen der Verbandssatzung werden hiermit ausgefertigt und sind bekannt zu machen.

Heide, den 12.03.2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Krüger', written in a cursive style.

Uwe Krüger
Verbandsvorsteher